

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2010-313 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 06.07.2010 Einreicher: Bürgermeister
Stellplätze für Berufspendler an BAB-Anschlussstellen hier: AS Bobitz	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	25.08.2010
Ö	13.09.2010
Gremium	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz	
Gemeindevertretung Bobitz	

Beschlussvorschlag:

keiner

Sachverhalt:

In Beantwortung des Schreibens vom 01.06.2010 zum Thema „Stellplätze für Berufspendler an BAB-Anschlussstellen“ teilte das Straßenbauamt Schwerin folgendes mit:

- siehe Anlage

Anlage/n:

- Antwortschreiben Straßenbauamt Schwerin vom 24.06.2010

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Tel.-Nr. : 0385/511-4202
Fax-Nr. : 0385/511-4150
E-Mail : Horst.Schulz@sbv.mv-regierung.de
Bearb. : Herr Schulz
Geschäftsz. : 2220-553-02-L012/L031
(Sch-L012-L031-ADMBK)

Schwerin, den 24.06.2010

Verbindungsstraße AS Bobitz – Groß Krankow L 012 / L 031

Sehr geehrte Frau Plieth,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 01.06.2010 teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Durch die Straßenbauverwaltung werden grundsätzlich keine Stellplätze für Berufspendler an BAB-Anschlussstellen errichtet und unterhalten. Eine Begründung hierfür ist dem Schreiben des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V vom 22. Juni 2008 zu entnehmen. Es ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt.
2. Ihren Vorschlag, gegebenenfalls die Baustraße bzw. die bauzeitliche Umfahrung nicht zurückzubauen, stimmt die Straßenbauverwaltung unter folgenden Bedingungen zu:
 - a) Für die Baustraße bzw. bauzeitliche Umfahrung ist mit dem Eigentümer, dem Landhof Bobitz der erforderliche Grunderwerb zu regeln. Die benötigten Flurstücke sind durch die Gemeinde zu erwerben.
Für die geplante Baustraße bzw. bauzeitliche Umfahrung ist bisher nur eine bauzeitliche Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen.
 - b) Die Unterhaltung der Flächen ist ebenfalls durch die Gemeinde sicherzustellen.

Ich bitte Sie den Sachverhalt zu prüfen und um eine Mitteilung über die Entscheidung der Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

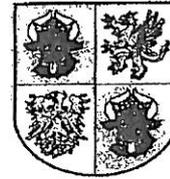
Schubert

Anlage

EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
28. JUNI 2010						
AV	LVS	FIN	OSo	BA	ZD	Bgm.

z.A + z.k. 540g
Vfg. 2x
Je 23.7.
Ull. 24/7.

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 30048/
Schwerin
Straßenbauamt Schwerin
Dezernat Autobahnen
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin
23. JULI 2008
Abgesandt

1.

nachrichtlich:
Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 16 12 62

18025 Rostock

Bearbeiter: Herr Jenßen
Telefon: 0385 588-8542
Telefax: 0385 588-8052
E-Mail: wolfgang.jenssen@
vm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: VIII 540-2 - 555-02
Datum: 22. Juli 2008

Stellplätze für Berufspendler an BAB-Anschlussstellen

Nachfolgend gebe ich Ihnen den Standpunkt des VM zur Frage der Errichtung von Abstellplätzen an Autobahnen für Fahrzeuge von Berufspendlern zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 07.09.2007 wandte sich der Bürgerbeauftragte des Landes M-V mit der Thematik an den Landtag. Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Landesentwicklung behandelte das Thema auf seiner 18. Sitzung zur Ausschussdrucksache 5/19 und bestätigte im Ergebnis den Standpunkt des VM.

Nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 5 „Träger der Straßenbaulast“ sind die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze. Der Bund errichtet an Autobahnen bewirtschaftete oder unbewirtschaftete Rastanlagen, die nur den Belangen (z. B. Erholungspause) der Verkehrsteilnehmer der BAB dienen. Haushaltsrechtlich ist es den Auftragsverwaltungen in den Ländern verwehrt, zu Lasten des Bundes für andere Zwecke an BAB Fahrzeugstellplätze oder auch neue, zusätzliche Rastanlagen an Bundesstraßen zu errichten.

Außerhalb der Straßenflächen besitzt die Landesstraßenverwaltung keine weiteren Flächen, die zur Anlage von Pendlerstellflächen herangezogen werden könnten. Die überwiegend durch Pendler genutzten Stellflächen befinden sich als private oder landwirtschaftliche Flächen in kommunaler Zuständigkeit. Die Straßenbauverwaltung unterstützt die Nutzung solcher Flächen, indem sie die Anlage von Zu- und Abfahrten ermöglicht und respektiert, solange keine Zwänge der Verkehrssicherheit (z. B. Sichteinschränkungen für Ein- und Abbieger) dagegen sprechen.

Nach Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 öffentliche Straßen (StrWG-MV) sind Stellflächen für Pendlerfahrzeuge nicht als Straßenbestandteile benannt. Zur Errichtung und Bewirtschaftung von solchen Stellflächen gibt es für die Landesstraßenbauverwaltung derzeit keine rechtlichen und haushaltstechnischen Grundlagen.

Im Auftrag

Gundolf Rupprich

Je 22.7.